

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG



Kurtaxenreglement

vom 1. Juni 2006

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 6 des Organisationsreglements vom 27. November 2003 folgendes Kurtaxenreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Aarberg erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Aarberg eine Kurtaxe (Abgabe).

Art. 2 - Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Kurtaxe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes erhoben.

Art. 3 - Verwendung des Ertrags

¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen.

Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags insbesondere teilweise auch Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.

² Er darf nicht für die Finanzierung anderer ordentlicher kommunaler Aufgaben verwendet werden.

2. Kurtaxe

Art. 4 - Taxpflichtige Beherbergung

¹ Eine taxpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Aarberg Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

Art. 5 - Höhe der Kurtaxe

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen und innerhalb des Rahmens für die Kurtaxe festzulegen. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

² Der Rahmen für die Kurtaxe für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 4.-- pro Person und Nacht.

³ Der Rahmen für die Kurtaxe für Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.-- pro Person und Nacht.

Art. 6 - Taxpflichtige Personen

¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Aarberg gegen Entgelt übernachten.

² Kinder und Jugendliche ab 6 bis 16 Jahren entrichten die halbe Kurtaxe.

³ Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in Aarberg;
- b) Kinder unter 6 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- d) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;
- f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Art. 7 – Schuldner der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.

² Die Einwohnergemeinde Aarberg erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.

Art. 8 - Bezug der Kurtaxe

¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Kurtaxpflicht ersichtlich sind.

Art. 9. - Abrechnung

¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe quartalsweise und unaufgefordert mit entsprechender Liste der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die während dieses Quartals abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Die Gemeinde ermächtigt nach Möglichkeit eine sich mit der Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befassende Institution, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften von Absatz 1 dieser Institution abzuliefern.

³ Die Beherbergungsbetriebe haben der Gemeinde Aarberg oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Kurtaxe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

⁴ Auf verspätet abgelieferte Kurtaxen wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.

Art. 10 - Information der Übernachtenden

Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Verfahren

Art. 11 - Ermessensveranlagung

¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die Finanz- und Verwaltungskommission nach Ermessen die geschuldete Kurtaxe für die betreffende Periode fest.

² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Art. 12 - Sicherstellung

¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Finanz- und Verwaltungskommission auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Kurtaxenbetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

5. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Art. 13 - Vollstreckungstitel

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Art. 14 - Widerhandlungen

¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Kurtaxen nicht abrechnen oder die Kurtaxen nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 5'000.- belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes² angefochten werden.

¹ SR 281.1

³ Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 - Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

AARBERG

Der Vizepräsident:



Robert Drewes

Der Sekretär:



Beat Soltermann

Auflagezeugnis:

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Beschwerde wurde keine erhoben.

Aarberg, 11. Juli 2006

Der Gemeindeschreiber:



Beat Soltermann